

RS Vwgh 1992/1/16 91/09/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;

HKG 1946 §57f Abs1;

HKG 1946 §57g Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Ausf dazu, daß es im Beschwerdefall mangels eines bescheidmäßigen Ausspruches über Art und Ausmaß der Pflicht der Beschwerdeführerin zur Entrichtung einer Einverleibungsgebühr sowie infolge der durch die belBeh vorgenommene Beseitigung des (im erstinstanzlichen Bescheid erfolgten) Ausspruches über die Fälligkeit der Entrichtung einer solchen Einverleibungsgebühr an der Möglichkeit einer Verletzung subjektiver Rechte der Beschwerdeführerin fehlt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090156.X01

Im RIS seit

16.01.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at